

§ 10. Die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechend verwendeten und cassirten Stempelmarken gelten als nicht verwendet und es verfällt der Stempelpflichtige in die wegen Hinterziehung der Stempelsteuer gesetzlich geordneten Strafen.

Dasselbe gilt, wenn von den verwendeten Marken Theile fehlen, oder wenn dieselben aus Theilen zusammengesetzt sind.

§ 11. Bei stempelpflichtigen Eingaben an Behörden bedarf es zwar der Cassation der zu denselben verwendeten Marken durch die Stempelpflichtigen selbst nicht, wohl aber sind die auf diesen Eingaben befindlichen Marken von der Behörde, oder dem Beamten, an welche sie gelangen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von — = 10 Neugroschen — = für jeden Contrventionsfall durch Vermerk des Eingangsdatums und Ausdrückung des amtlichen Stempels sofort zu cassiren.

§ 12. Der Umtausch verdorbener Stempelmarken findet nicht statt.

§ 13. Die in §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1868, den Wechselstempel betreffend, wegen Anfertigung falscher Stempelmarken u. s. w. enthaltenen Strafbestimmungen leiden auf alle Stempelmarken ohne Ausnahme Anwendung.

§ 14. a) Die den Stempelimpsteinnehmern wegen der Stempelpapierverwaltung bewilligten Einnehmergebühren erstrecken sich auch auf die Stempelmarkenverwaltung. Es kommen daher auch für Letztere alle bisher deshalb für die Stempelpapierverwaltung bestehenden Vorschriften in Anwendung.

b) Ebenso bewendet es auch bezüglich der Stempelmarken bei der nach § 6 unter 3 der Ausführungsverordnung vom 13. September 1850 (Seite 215 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) den Stempelpapiervertheilern bewilligten besonderen Gebühr.

c) In die nach §§ 7 fg. der nurgedachten Verordnung zu haltenden Bücher über das bezogene Stempelpapier ist auch wegen der Stempelmarken das Erforderliche mit einzutragen.

Dresden, am 5. Juni 1868.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

N^o. 95. Bekanntmachung,

die Baluta beim Wechselstempel betreffend;

vom 6. Juni 1868.

Unter Bezugnahme auf § 2 des Gesetzes, den Wechselstempel betreffend, vom 11. Mai 1868, und § 3 der Ausführungsverordnung dazu vom 4. Juni 1868 (Seite 270 und Seite 343